

Kreis Stormarn  
Gemeinde Glinde  
Bebauungsplan Nr. 2 *1 Änderung*  
Gebiet südlich der  
Möllner Landstraße

### B e g r ü n d u n g:

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 besteht ein nach dem Schleswig-Holsteinischen Aufbaugesetz vom 21. 5. 1949 aufgestellter Durchführungsplan, der mit Erlaß vom 29. 4. 1960 genehmigt wurde. Das Bebauungsplangebiet ist größtenteils bebaut, jedoch sind während der Durchführung der Bebauung mehrere Änderungen z. T. als vereinfachte Änderungen des Durchführungsplanes vorgenommen worden. Außerdem sind im Durchführungsplan für einige Baugrundstücke keine hinreichenden Festsetzungen getroffen worden. Die Gemeindevertretung hat deshalb eine Neubearbeitung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Neubearbeitung wurde nach dem Bundesbaugesetz und nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung durchgeführt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan des Siedlungsverbandes Südstormarn. Die Aufschließung erfolgt für den gemeindeeigenen Bedarf. Die notwendigen zentralen Versorgungseinrichtungen werden im Ortszentrum (Bebauungsplangebiet Nr. 1 der Gemeinde Glinde) erstellt. Die Volksschule befindet sich nördlich der Möllner Landstraße.

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bisher im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen worden und soll auch weiterhin so durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, so ist nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff. und für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen und öffentliche Grünflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. anzuwenden.

Das gesamte Baugebiet ist an das Versorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Abwasserkanal des Verbandsgebietes nach Hamburg. Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG sichergestellt. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind mehrere Transformatoren vorhanden bzw. geplant. Die Telefonversorgung erfolgt über das Ortsnetz Hamburg.

Da das Bebauungsplangebiet bereits größtenteils erschlossen ist, entstehen der Gemeinde für Erschließungsmaßnahmen keine weiteren Kosten. Die z. Z. noch nicht hergestellten Straßenstücke, wie ein Teil der Verbindungsstraße zwischen Havighorster Weg und Sebaldkoppel, der Ausbau der Straße Im Grunde und der Ausbau der östlichen Stichstraße an der Sebaldkoppel werden von den Anliegern durch Aufschließungsverträge finanziert.

Gebilligt  
Beschl. in der Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Jan. 1969

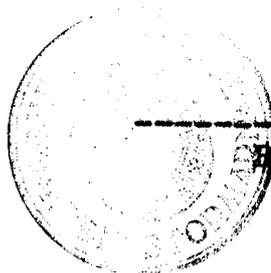
Glinde, den 15.7.1969



*Eubner*  
Bürgermeister

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. März 1970

Glinde, den 5. Mai 1970



*Eubner*  
Bürgermeister

4. AUSSTELLUNG für 60/2

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde durch eine 1. Änderung mit Erlaß vom 15. September 1969 Gz.: - IV 81 d - 813/o4 - 15.8 (2) - genehmigt und insgesamt überarbeitet.

Eine private Baugesellschaft ist z. Z. dabei, eine gewisse Bodenordnung entlang der Möllner Landstraße durchzuführen und hier alte bebaute Grundstücke aufzukaufen. Hierbei sollte es sich herausstellen, daß die Planungen der Möllner Landstraße in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht genügend durchgearbeitet waren, weil zu dem Zeitpunkt noch keine bodenordnenden Maßnahmen erfolgt waren. Durch den Kauf mehrerer Grundstücke in diesem Bereich ist eine gewisse Verdichtung, die an der Möllner Landstraße durchaus erwünscht ist, möglich. Durch diese Verdichtung wiederum müssen über mehrere Grundstücke Gemeinschaftstiefgaragen festgesetzt werden, um die nötigen Stellplätze zu erreichen. Für diese Maßnahmen wurden Umplanungen auf den Flurstücken 68/4, 68/3, 73/15, 73/12, 73/10, 74/2, 74/1, 74/4, 74/5, 74/7, 74/8, 82/2, 83/12, 83/1 und 86/1 sowie 326/57, 353/56, 54/1 erforderlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beinhaltet weiterhin eine Umpflanzung auf dem Flurstück 73/4 nach endgültigem Ausbau des Kinderspielfeldes. Auf diesem Flurstück ergibt sich die im Plan eingetragene Umpflanzung einschl. der erforderlichen Zuwegung.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 war eine Fußwegverbindung von der Stichstraße Flurstück 83/16 zur Sahlbergstraße vorgesehen. Diese Fußwegverbindung mußte jedoch, um die rückwärtigen Flurstücke 51/1 pp. zu erschließen, von der Sahlbergstraße aus als Stichstraße vorgesehen werden. Die Bebauung auf dem Flurstück 51/1 ist von demselben Bauträger, der auch das Flurstück 52/1 bebauen wird, durchgeführt worden. Die erforderlichen Stellplätze werden in der geplanten Tiefgarage auf dem Flurstück 52/1 mit nachgewiesen, so daß ein

Fahrverbindung auf das Flurstück 51/1 nicht mehr erforderlich war. Die Gemeinde hat deswegen hier eine Umplanung vorgenommen, um den Fußweg dem reinen Fußgängerverkehr vorzubehalten.

Während der Auslegungsfrist hat die kath. Kirchengemeinde Anregungen und Bedenken dahingehend eingebracht, daß der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzte Kinderspielplatz auf ihrem Grundstück in ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf umgewandelt wird, da sie für kirchliche Zwecke Erweiterungsflächen benötigt. Die jetzige Spielplatzfläche reicht gem. Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen für den Einzugsbereich der Wohngebäude aus.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20. 3. 1970 zur Planung der vorgenannten Änderungen eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Die Ordnung des Grund und Bodens in diesem Änderungsgebiet wird nur im Wege gütlicher Vereinbarung durchgeführt.

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht, da es sich in allen Fällen um bereits erschlossene Bauflächen handelt.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. 10. 1971.

Glinde, den 11. Nov. 1971



*Hubner*  
Bürgermeister